

2. Stellungnahme

zum Referentenentwurf einer Verordnung über
den Ersatz von Aufwendungen für Intermediäre
(Intermediäre-Aufwendungsersatz-Verordnung
– IntermaufwErsV)

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Michael Pullen

Telefon: +49 30 20225-5659

Telefax: +49 30 20225-5665

E-Mail: michael.pullen@dsgv.de

Berlin, 13. Dezember 2024

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.

Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de

DISCLAIMER

Die nachfolgende Stellungnahme wurde im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe der Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft erarbeitet und spiegelt die Position aller Banken und Sparkassen in Deutschland wider. Eine Kommentierung oder Bewertung der Höhe des vorgeschlagenen Aufwendungsersatzes kann in diesem Rahmen nur sehr eingeschränkt erfolgen. Aus rechtlichen Gründen können konkrete Forderungen nach einer bestimmten Höhe des Aufwendungsersatzes nur bilateral zwischen den betroffenen Kreditinstituten und den am Gesetzgebungsverfahren beteiligten Bundesministerien erfolgen.

Wir ergänzen unsere Stellungnahme vom 14. Juni 2024 wie folgt:

1. Die Vorschläge zur Absenkung der Kostensätze im RefE haben keine Datenbasis und sind unangemessen

Die im Referentenentwurf vorgesehene Höhe des Aufwendungsersatzes beruht mit Ausnahme von § 6 auf Daten, die Intermediäre dem BMJ geliefert haben. **Die Intermediäre haben ihren tatsächlichen Aufwand bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten dem Verordnungsgeber transparent und nachvollziehbar dargelegt.** Die in den Stellungnahmen von Emittenten und Emittentenvertretern vorgeschlagene Absenkung der Beträge dagegen entbehrt einer Datenbasis. Die pauschale Behauptung, dass die Aufwendungen der Intermediäre deutlich unter den im RefE vorgeschlagenen Beträgen lägen, wird weder nachvollziehbar begründet noch durch Daten belegt. Emittenten und Verbände, die Stellung genommen haben, betreiben nicht das Depotgeschäft. Sie können daher keine Kenntnis über die tatsächlichen Aufwendungen haben. Soweit sie, wie das DAI, Intermediäre in ihrem Mitgliederkreis haben, wurden diese nicht nach Daten befragt. **Wir sehen die Emittenten und deren Vertreter in der Pflicht substantiiert darzulegen, dass der im RefE vorgeschlagene Aufwendungsersatz nicht den tatsächlich entstehenden Aufwänden entspricht.**

2. In der Praxis verlangen durchschnittlich weniger als 10 Letztintermediäre von einer Gesellschaft Aufwendungsersatz

Die Behauptung des DAI auf Seite 13 seiner Stellungnahme, dass 500 bis 2.000 Letztintermediäre einer Gesellschaft Rechnungen stellen (Seite 13), ist falsch. ADEUS (Seite 5) und die Allianz (Seite 4) äußern sich ähnlich unrichtig. Es trifft nicht zu, dass jeder Gesellschaft pauschal 200.000 Euro Kosten für jedes Unternehmensereignis entstünden. Hier wird durch eine falsche Darstellung der Eindruck erweckt, dass künftig Hunderte von Banken und Sparkassen mit dem Aufwendungsersatz die in § 4 Nr. 1 RefE vorgesehene Pauschale von 200 Euro verlangen und die Gesellschaften allein wegen der Pauschale unverhältnismäßig belastet würden. Ein Nachweis wird nicht erbracht. Emittenten, die Mitglieder im Bundesverband deutscher Banken sind, haben die ihnen gestellten Rechnungen ausgewertet. Die Lage ist tatsächlich wie folgt: **In Deutschland stellen regelmäßig weniger als 10 Intermediäre Rechnungen. Drei dieser Intermediäre decken 80 bis 90 % der Kosten ab.** Die Rechnungssummen der wenigen weiteren Intermediäre, die Rechnungen stellen, liegen jeweils im drei- bis vierstelligen Bereich. Die **Gesamtsumme bleibt weit hinter den Behauptungen des DAI zurück.** Wir weisen die Beträge gegenüber dem BMJ jederzeit gerne nach.

Wichtig zu wissen ist, dass Genossenschaftsbanken und Sparkassen zwar Letztintermediäre im Sinne von § 67a Abs. 5 Satz 2 AktG sind, in aller Regel aber nicht als solche bei der Geltendmachung von Aufwendungsersatzansprüchen in Erscheinung treten. Der Grund: **Genossenschaftsbanken und Sparkassen bündeln die Depotführung über einen Dienstleister, sodass** faktisch eine einzige Bank für mehr als 1.000 Institute den Gesellschaften gegenüber wie ein Letztintermediär auftritt.

3. Die gesetzlichen Vorgaben des Aktiengesetzes und der europäischen Durchführungsverordnung müssen beachtet werden

§ 67a Abs. 1 AktG verpflichtet Emittenten, Nachrichten über Unternehmensereignisse mit den Mindestangaben nach Art. 8 DFVO in die Verwahrkette zu geben. Dieser Pflicht kommen Emittenten derzeit nach, in dem sie Dienstleister damit beauftragen, die Informationen über Unternehmensereignisse

in die Verwahrkette einzuspeisen. Die Intermediäre leiten diese Informationen entsprechend ihrer gesetzlichen Pflicht an die Aktionäre (§ 67b AktG). Dafür steht den Intermediären Aufwendungsersatz zu. Ob und inwieweit sie sich dabei „alten Corporate-Actions-Prozessen“ bedienen, ist unbeachtlich. Verlangt wird ohnehin nur der Ersatz der Aufwendungen der Letztintermediäre.

Erstaunlich ist die vom Gesetz völlig losgelöste Argumentation zu § 3 RefE unter 2.3.1. der Stellungnahme des DAI. Unternehmensereignisse sind in Art. 1 Nr. 3 der DFVO legaldefiniert. Die Gewinnausschüttung wird wörtlich genannt. Gleichwohl behaupten DAI (Seite 11), ADEUS (Seite 5) und die Allianz (Seite 5), dass Intermediären für Informationen über Gewinnausschüttungen kein Kostenersatz zustehe. Das DAI beschränkt den Begriff des Unternehmensereignisses gar auf Umstrukturierungen und Kapitalmaßnahmen. Diese Einschränkung ist contra legem. Das Gesetz enthält eine umfassende Definition des Unternehmensereignisses. In der englischen Fassung der DFVO heißt es in Art. 1 Nr. 3:

*„corporate event“ means an action initiated by the issuer or a third party which involves the exercise of the rights flowing from the shares and **which may or may not affect** the underlying share, such as distribution of profits or a general meeting.“*

Den Nachweis, dass die Übermittlung auf Knopfdruck erfolgen könne und daher keinen Aufwand bei den Intermediären erzeuge, bleiben alle drei Stellungnahmen schuldig. Wäre es derart simpel, könnten Namensaktiengesellschaften die Unterrichtung über Unternehmensereignisse selbst aus dem Aktienregister durchführen. Jedenfalls sollten DAI, ADEUS und Allianz substantiiert darlegen, dass der Aufwand der Intermediäre wie behauptet bei 0,01 Euro liegt. Die bloße Behauptung reicht nicht aus. Dass die Verwaltung von Wertpapieren hoch komplex ist, hat das durch das BMJ in Auftrag gegebene Gutachten „Die Anwendung der Blockchain-Technologie im Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht“ mehr als deutlich gemacht (vgl. z. B. die Ausführungen auf den Seiten 57 ff.). Für jeden Sachkundigen liegt es auf der Hand, dass eine Erledigung dieser komplexen Aufgaben per Knopfdruck keinesfalls möglich ist.

4. 5 Euro Aufwendungsersatz für die Aktionärsidentifikation sind nicht kostendeckend

Ausweislich der Begründung zu § 6 RefE belaufen sich die tatsächlichen Aufwände der Intermediäre auf 5 Euro. Dieser Betrag ist weder nachvollziehbar noch auskömmlich. Eine Korrektur ist spätestens mit dem Regierungsentwurf nachzuholen. Einige Intermediäre haben dem BMJ bilateral höhere Aufwände für die Beantwortung der Aktionärsabfrage nachgewiesen. Dienstleister, die Aktionärsabfragen für die Emittenten abwickeln, sollen eine deutlich höhere Vergütung für die Abfrage (Tabelle 1 DFVO) und die Auswertung der Daten erhalten. Warum die Aufwände der Intermediäre bei der Beantwortung der Aktionärsabfrage erheblich dahinter zurückbleiben sollen, bliebe zu erklären.

Der niedrige Kostensatz würde einen Fehlanreiz setzen. Intermediäre erwarten eine erhebliche Zunahme der Aktionärsabfragen. Im Jahr 2023 hat die Clearstream Banking Frankfurt bereits 2.300 Aktionärsabfragen aus dem EWR bearbeitet. Diese Zahl dürfte bei nur 5 Euro Aufwendungsersatz je Abfrage weiter steigen. In der Folge entstünden Intermediären hohe Kosten, die sie nicht erstattet bekommen. Dies kann dazu führen, dass die 5 Euro übersteigenden Kosten der Intermediäre an die Aktionäre weitergegeben werden, obwohl die Aktionärsidentifikation ausschließlich im Interesse der Gesellschaft liegt. Dies würde nicht nur der gesetzgeberischen Wertung in § 67f Abs. 1 AktG widersprechen, die Aktie als Anlageform würde für Kleinanleger auch an Attraktivität einbüßen. Das schadet der Kapitalmarktunion.